



Verein Flüchtlinge Malen

Statuten Verein Flüchtlinge Malen

1. Name, Sitz

Der Verein „Flüchtlinge Malen“ ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

2.1 Der Verein ist gemeinnützig und dient der Integration und Betreuung von Flüchtlingen. Flüchtlinge sind Menschen, die in einer Notsituation ihr Heimatland verlassen haben und sich in der Schweiz aufhalten. Das Malen mit Flüchtlingen ist ein kunsttherapeutisches Projekt. Fachleute begleiten die Flüchtlinge, arbeiten ressourcenorientiert und strukturierend. Damit leistet der Verein einen Beitrag zu seelischer und psychischer Stabilisierung von Menschen in Krisensituationen.

2.2 Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Absichten, sondern leistet einen humanitären integrativen Beitrag.

3. Zuständigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist örtlich nicht gebunden und richtet sich nach der aktuellen Situation des Asylwesens.

4. Konzept

4.1 Es besteht ein maltherapeutisches Konzept, das die Rahmenbedingungen professioneller kunsttherapeutischer Arbeit umschreibt. Ebenso die Rahmenbedingungen für Praktikumsplätze.

4.2 Ethische Richtlinien

Die Kunsttherapeutinnen unterstehen den ethischen Richtlinien des Fachverbandes GPK (Gestaltende Psychotherapie und Kunsttherapie Schweiz).

4.3. Bildmaterial: Die gemalten Bilder sind Eigentum des Verein, sofern die Malenden sie nicht für sich beanspruchen.

5. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- privaten und öffentlichen Zuwendungen

6. Mitgliedschaft

6.1 Der Mitgliederbeitritt geschieht auf ausdrücklichen Antrag. Beginn der Mitgliedschaft geschieht ab Einzahlungs-Datum.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht mehr eingezahlt wird.

6.3 Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Begründung erfolgen. (Art. 72 ZGB)

6.4 Vorstandsmitglieder und aktiv mitarbeitende Kunsttherapeutinnen sind automatisch Mitglieder ohne Beitragspflicht.

6.5 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.

7. Organisation und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind Vollversammlung, Vorstand und RechnungsrevisorInnen.

8. Vereinsversammlung

8.1 Jährlich gibt es eine Vereinsversammlung. Diese kann auch vorzeitig einberufen werden, wenn Neuwahlen anstehen oder der Verein verändert/aufgelöst werden muss.

8.2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vereinsvorstand, der Revisionsstelle oder mit einer 1/5 Mehrheit der Stimmberechtigten einberufen werden.

8.3 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein.

8.4 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. (Mehrheit aller Anwesenden). Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident die Möglichkeit des Stichentscheids.

8.6 Die Vereinsversammlung verfügt über folgende Befugnisse gemäss Art. 65 ZGB:

- Wahl/ Wahlbestätigung oder Abwahl des Vorstandes und RechnungsrevisorInnen
- Statutenänderungen
- Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung
- erteilt Decharge

8.7. Das Vereinsjahr ist ab 2015 das Kalenderjahr.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern: der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar, der Kassierin / dem Kassier. Es kann auch eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident ernannt werden oder es besteht die Möglichkeit, das Präsidium als Co-Präsidium zu führen.

9.2 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

9.3 Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

9.4 Der Vorstand befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen und Projekten des Vereins.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stichentscheid hat die Präsidentin.

9.6 Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nach aussen vertreten.

9.7 Rechtsverbindliche Unterschrift in allen Bereichen haben alle Vorstandsmitglieder.

9.8 Die PräsidentIn leitet die Versammlungen und Sitzungen und beruft den Vorstand ein.

9.9 Die KassierIn führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung. Sie führt eine rechtsverbindliche Unterschrift für die Verwaltung der Konten. Sie erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget zu Handen der Vereinsversammlung.

9.10 Die Aktuarin führt die Mitgliederliste, erstellt das Protokoll der Vereinsversammlungen und kann für weitere administrative Arbeiten herangezogen werden.

10. Die RechnungsrevisorInnen

10.1 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung. Sie werden durch die Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Ehrenamtliche Arbeit und Honorare

11.1 Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

11.2 Die in den Asylzentren arbeitenden Kunsttherapeutinnen des Vereins Flüchtlinge Malen werden aus Spenden und Sponsoring honoriert, gemäss Spesenreglement. Professionelle, nachhaltige Arbeit der KunsttherapeutInnen an der Basis übersteigt ein ehrenamtliches Engagement bei weitem. Die in den Asylzentren arbeitenden KunsttherapeutInnen des Vereins stellen dem Verein für ihre Arbeit Rechnung nach den Richtlinien des Spesenreglements (siehe Spesenreglement)

11.3 PraktikantInnen arbeiten ehrenamtlich. Die Zusammenarbeit und Rahmenbedingungen für Praktikum sind geregelt gemäss Praktikumskonzept.

12. Material und Spesen

Material, betriebliche Unkosten und Administration werden über Spenden finanziert. Es besteht ein Spesenreglement.

13. Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14. Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14.2 Nach der Deckung aller Unkosten wird ein allfälliger Rest an Geld und Material an eine ähnliche Institution gespendet wie folgt:

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Vermögen der einzelnen Mitglieder.

16. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 28.03.2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 28.03.2014

Die Präsidentin
Esther Quarroz

Die Protokollführerin
Helene Roth